

Merkblatt

zur Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Stand November 2007)

A) Grundsätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 3 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- 2 Jahre mit einer/m Deutschen verheiratet, die/der im Zeitpunkt der Einbürgerung deutsche/r Staatsangehörige/r sein muss
- keine Scheinehe oder gescheiterte Ehe oder Doppelehe
- der Antragsteller muss den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Insbesondere steht der Bezug von oder das Bestehen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II oder von Sozialhilfe nach dem SGB XII der Einbürgerung entgegen. Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist ausreichend, dass die Ehegatten gemeinsam ausreichend unterhaltsfähig sind.
- die obigen Angaben gelten sinngemäß für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 22, 23 Abs.1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (Studium, Sprachkurse, sonstige Ausbildungszwecke, Aufnahme aus dem Ausland, Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, Aufenthaltsgewährungen zum vorübergehenden Schutz, Aufenthalt aus humanitären Gründen). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 genügt dann, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt ("Altfallregelung") oder im Einzelfall ("Härtefallersuchen") angeordnet worden ist.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, in der Regel nachzuweisen durch:
 - a) Erhalt einer Bescheinigung nach § 43 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses oder
 - b) Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom
 - c) 4-jährigen erfolgreichen (=Versetzung in die nächsthöhere Klasse) Besuch einer deutschsprachigen Schule oder

- d) Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss oder
- e) Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) oder
- f) erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung.

- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit
- ausreichende Wohnverhältnisse
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Loyalitätserklärung (siehe dazu gesonderte Unterlagen)
- keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische betätigung des Einbürgerungsbewerbers
- kein Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz
- keine Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung nach § 47 Aufenthaltsgesetz
- Einbürgerungstest

B) Nachstehende Unterlagen sind grundsätzlich dem Einbürgerungsantrag in Original und Fotokopie beizufügen:

- Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise) des Antragstellers
- Gültige Freizügigkeitsbescheinigung, Aufenthaltserlaubnis-EU, Aufenthaltserlaubnis/Schweiz, Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsgesetz oder Niederlassungserlaubnis
- Nachweise zum Personenstand (Geburt- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift/beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder andere Nachweise) des Antragstellers, bei fremdsprachigen Urkunden oder sonstigen Nachweisen einschließlich deutscher Übersetzungen
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache
- Einkommensnachweise, soweit die antragstellende Person das 23. Lebensjahr vollendet hat (bei Arbeitnehmern Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate vor Antragstellung, bei Selbständigen Bescheinigung des Steuerberaters über das aktuelle Einkommen, bei Rentnern Rentenbescheid mit letzter Rentenanpassungsmitteilung)
- Nachweis über Alterssicherung (Versicherungskarten der Rentenversicherung, Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk oder andere Nachweise)

- Kopien (Vorder- und Rückseite) des deutschen Personalausweises des Ehegatten/Lebenspartners
- Für jede einzubürgernde Person eine aktuelle Meldebescheinigung der Familie, aus der hervorgeht, seit wann die jeweilige Person unter der im Antrag genannten Anschrift gemeldet ist.
- Falls vorhanden Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz
- Angaben über Wohnverhältnisse (eigenes Haus oder Mietwohnung und Quadratmeterzahl der Wohnfläche)
- 1 Passbild
- Nachweis über erfolgreichen Einbürgerungstest

C) Gebühren:

- Grundsätzlich pro Antragsteller 255,00 EURO

D) Allgemeine Hinweise:

- Die Antragsabgabe kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen, jedoch ohne die Abgabe des Bekenntnisses zum Grundgesetz und eine der Loyalitätserklärungen sowie der gegebenenfalls erforderlichen Überprüfung der Deutschkenntnisse. Erfolgt die Antragsabgabe bei der Kreisverwaltung, besteht die Möglichkeit, dies mit der Abgabe des Bekenntnisses zum Grundgesetz und der Loyalitätserklärung zu verbinden.
- Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, sollen Anträge nur vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen abgegeben werden.
- Anträge sind erst bei der Abgabe zu unterschreiben, da die Unterschrift von der entgegennehmenden Stelle bestätigt wird.
- Ansprechpartner für Rückfragen und Terminvereinbarungen bei der Kreisverwaltung:

Frau Stein - Buchstaben A - C 02602 / 124534

Frau Haas - Buchstaben D - Z 02602 / 124311